

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Braubachtal bei Hornau" vom 14. Juli 2000

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das nördlich des Stadtteiles Hornau der Stadt Kelkheim (Taunus) liegende Braubachtal wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet "Braubachtal bei Hornau" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Hornau der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 3,65 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Braubachtal mit seinen artenreichen Glatthaferwiesen, Waldsimsenwiesen, Seggenriedern, Waldsaum- und Gehölzstrukturen und dem Erlensaum des Baches sowie seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Tierarten als typisches und naturnahes Bachwiesental des Naturraumes Vortaunus zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandlebensgemeinschaften durch eine standortangepasste Wiesennutzung und die Offenhaltung des Tales.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. zu düngen;
14. Grünland umzubrechen oder die Nutzung der Flächen als Grünland zu ändern;
15. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, außer Hase und Dachs, in der Zeit vom 15. Juni bis 28. Februar ohne die Fallenjagd und unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;

8. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hofheim, 14. Juli 2000

Kreisausschuß Main-Taunus-Kreis

gez. Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter

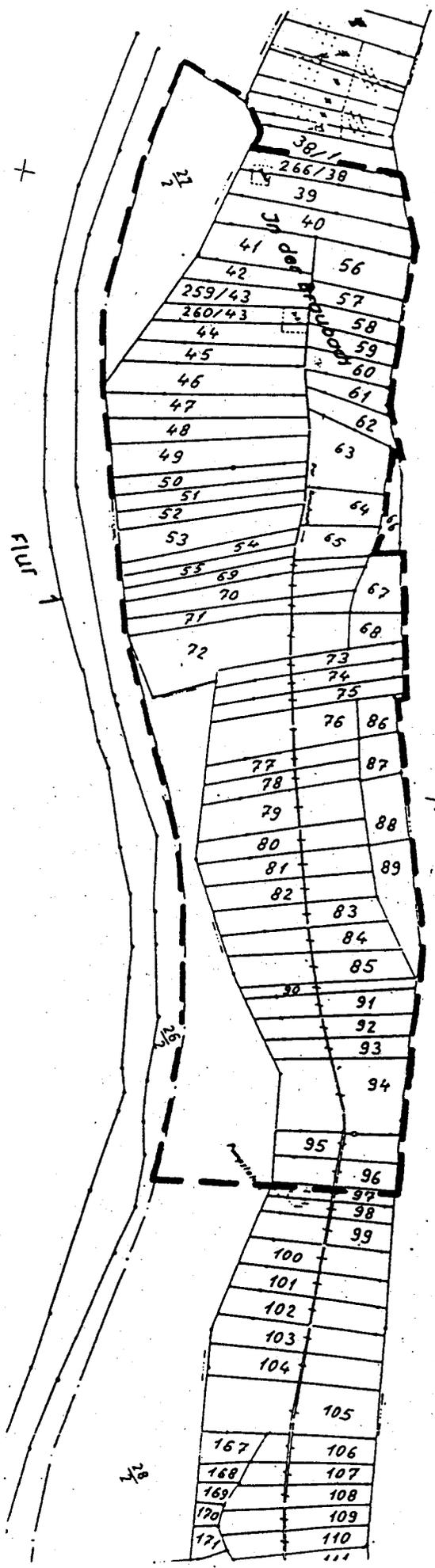


Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 5816
 des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 2000-1-60

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Braubachtal bei Hornau“



FLUR 1

FLUR 2



Anlage 2
ABGRENZUNGSKARTE M. 1 : 2000
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet "Braubachtal bei Hornau"
 vom 14.07.2000
 Kreisausschuß Main-Taunus-Kreis
 Hofheim, 14.07.2000

(Hans-Jürgen Hielscher)
 Erster Kreisbeigeordneter

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis : Main-Taunus-Kreis
 Stadt : Kelkheim (Taunus)
 Gemarkung: Hornau
 Flur : 1, 2

Abbildung nicht maßstabgetreu